Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Franz H. Müsch

Berufskrankheiten: arbeitsbedingte Todesursache Nummer eins

Im Jahre 2009 mussten 2.803 Fälle von Berufskrankheiten mit Todesfolge anerkannt werden – derzeit ein Höchststand, während die Arbeitsunfallzahlen seit Jahren erfreulicherweise zurückgehen. Das Thema „Berufskrankheiten“ wird in der Öffentlichkeit häufig vermieden, bzw. durch die Ausdrucksweise „arbeitsbedingte Erkrankungen“ relativiert, mit entsprechenden Folgen. Das Schlagwort „Berufskrankheiten-Prävention“ müsste jedoch aufgrund seines gesamtgesellschaftlichen Stellenwerts als Arbeits- und Gesundheitsschutz-Thema Nummer eins behandelt werden und auch in so genannten „public health“- und anderen „health care“- Kreisen Einzug halten.

Die sprachliche Weichenstellung erfolgte durch das bis heute geltende Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) aus dem Jahre 1973, das zwar den Unternehmer als Normadressaten anspricht, praktisch gesehen aber den Betriebsmedizinern die Fabriktore öffnete. Da dieses nicht im Bundesgesundheitsministerium, sondern im „Ingenieurbüro“ des Bundesarbeitsministeriums entstand, konnte dort der geläufige Begriff „Berufskrankheit“ leider nicht zum Tragen kommen. Dieser wurde durch den für Nichtmediziner angeblich einfacher zu gebrauchenden Ausdruck „arbeitsbedingte Erkrankungen“ ersetzt. Damit verdrängte man folglich auch die klinischen Grundlagen wie Berufskrankheiten-Pathologie, fachärztliche Diagnosesicherung usw. in den Hintergrund. Die Mediziner im Betrieb sollten ja laut Gesetz auch gar nicht klinisch tätig sein dürfen („Kein Hausarzt im Betrieb!“).

Status präsens

Der bis heute nicht rechtsförmlich definierte Ausdruck „arbeitsbedingte Erkrankungen“ ermöglicht es weiterhin, in den Medien ohne den Begriff „Berufskrankheit“ auszukommen. Es erscheinen sogar Fachbücher für Arbeitsmedizin, die ohne Behandlung der 73 Entitäten der amtlichen Berufskrankheiten-Liste auskommen – und dokumentieren somit unbewusst, wie wissenschaftlich dürftig das Fachgebiet „Arbeitsmedizin“ ohne Berufskrankheiten-Lehre daherkommt. An den Universitäten sind die Konsequenzen für das Lehrfach „Arbeitsmedizin“ bereits deutlich auszumachen.

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)

Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Die Arbeits- und Betriebsmediziner sollten sich darüber im Klaren sein, dass Berufskrankheiten-Fälle – und nicht nur die tödlich verlaufenden – in vielen Fällen ein Versagen bedeuten. Aber es werden nach § 193 und § 202 SGB VII nicht die für die Prävention verantwortlichen Personen angezeigt, sondern eine Sache, eine Berufskrankheit. Juristen im Bundesarbeitsministerium räumen durchaus ein, dass der Sachverhalt sprachlich korrekter mit dem Begriff „Meldepflicht" getroffen wäre. Insgesamt stellt sich das Ganze so dar, dass mögliche Verursacher nach unserem Sozialrecht persönlich nicht haftbar sind, ein in Frankreich geläufiger „faute inexcusable" (Kassationsgerichtshof 2002) wird bei uns nicht eingeräumt [1].

Dass darüber hinaus im französisch sprechenden Ausland Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle wenigstens in offiziellen Papieren und Publikationen gleichbehandelt werden, entspräche in Deutschland der schlichten Umsetzung des § 7 SGB VII in der Öffentlichkeit: „Versicherungsfälle sind Arbeitsunfälle **und** Berufskrankheiten".

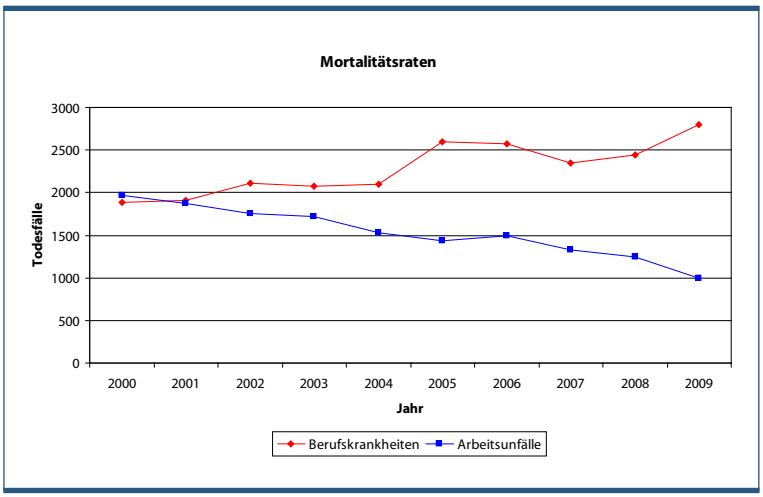

Abb. 1: Verlaufsdiagramm: Mortalitätsraten: Berufskrankheiten / Arbeitsunfälle einschließlich Wegeunfälle in den Jahren 2000 – 2009

Arbeitsbedingte Todesfälle

Wenn man die Berufskrankheiten-Mortalitätsdaten den Todesfällen durch Unfall gegenüberstellt, sehen wir derzeit folgende Situation:

Arbeitsbedingte Todesfälle im Jahre 2009	
Berufskrankheiten:	**N = 2803†**
Arbeitsunfälle:	N = 622†
Arbeitswegeunfälle:	N = 375†
Summe:	N = 3800†

Weniger als ein Drittel der Arbeitsopfer verstarben demnach im Jahr 2009 unfallbedingt. Im gesellschaftlichen Umgang mit den Arbeits- und Wegeunfällen haben sich die Unfallversicherungsträger durchaus einen positiven Ruf aufgebaut. Deren Präventionsauftrag als „Berufskrankheiten-Versicherung" aber mit tagtäglich mehr als sieben Todesfällen (2803/365=7,67) lässt sich mit „Gesundheitsförderung" im Betrieb allein nicht gewährleisten. Dies gilt umso mehr, als sich ein Trend mit deutlich negativer Tendenz besonders in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts auswirkte (Abb. 1).

Nachdem bereits im Jahre 2001 die Berufskrankheiten-Todesfälle die unfallbedingten zahlenmäßig übertroffen haben, sind es inzwischen bei den arbeitsbedingten Todesursachen mehr als zwei Drittel der Fälle, bei denen Berufskrankheiten zum Tode geführt haben. Ob dieses Phänomen einmal den sog. Gesundheitsausschuss des Bundestages oder den Patientenbeauftragten der Bundesregierung beschäftigen wird, ist eine bislang sozialpolitisch unbeantwortete Frage.

Berufskrankheiten – Mortalitätsdaten

An Hand des Jahresberichts des Bundesarbeitsministeriums [2], der die Daten aller (Berufskrankheiten- und Arbeits-)Unfallversicherungsträger zusammenstellt, lassen sich die Todesursachen nach Vorgaben der amtlichen Berufskrankheiten-Liste (Anlage 1 Berufskrankheiten-Verordnung/BKV) den einzelnen Expositionsvoraussetzungen am Arbeitsplatz zuordnen (Abb. 2).

Anders als bei schicksalhaften Krankheiten erlaubt es diese Übersicht, bei jeder Berufskrankheit das Präventionsdefizit auf den Punkt zu bringen, da die Dokumentation der verursachenden Begleitumstände gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Tabelle vermittelt quasi selbstredend, wie Todesfälle vielleicht hätten verhindert werden können, wenn Technische Aufsichtsbeamte (TAB) der Unfallversicherungsträger sowie Staatliche Gewerbeaufsichtsbeamte jederzeit und überall fachlich und personell auch auf Berufskrankheiten-Prävention ausgerichtet wären.

Die dazugehörige Fachliteratur könnte dem geneigten Leser die Augen öffnen: Insbesondere sei auf die amtlichen Berufskrankheiten-Merkblätter [3] verwiesen, die zu jeder Berufskrankheit neben Klinik und Diagnose auch

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)

Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

die arbeitstechnischen Voraussetzung für die Entstehung und den jahrelangen Verlauf der tödlichen Berufskrankheiten aufzeigen (z.B. Asbestose / Lungenkrebs / Mesotheliom!).
Da bei den anerkannten tödlichen Berufskrankheiten eine öffentliche Aufklärung erfolgt, soll dennoch auf einige Besonderheiten schwerpunktmäßig eingegangen werden.

1 Die dominierende Zahl der tödlichen Atemwegs- und Lungenerkrankungen (N = 2171†) – überwiegend durch Staubinhalation – zwingt dazu, zwei Fragen zu aktualisieren:
   - Sind die weitestreichenden Kenntnisse über Atemschutz in der Praxis nicht umsetzbar?
   - Bedarf das Rauchverhalten der Betroffenen einer Überprüfung?

2 Mit Verweis auf die frühere Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage [4] zum Berufskrankheiten- und Arbeits- (Ergänzung des Verfassers) „Unfallverhütungsbericht Arbeit 1994“ erlangt auch das mehr juristisch verpackte Thema der Quasi-Berufskrankheiten (§ 9 Abs. 2 SGB VII) wieder eine unerfreuliche Aktualität. Es handelt sich um 332 Todesfälle im Jahre 2009, die – wie alle Jahre wieder – im amtlichen Bericht ohne Angaben zur Todesursache angeführt werden. Eigentlich müssten die Unfallversicherungsträger diese zwanglos liefern können, da die Anerkennung den gleichen Kausalitätskriterien und vergleichbarem Verfahren unterliegen wie die sog. Listen – Berufskrankheiten (s. o.). Dass diese Vorgehensweise die Prävention und Kompensation vergleichbarer Fälle nicht unterstützt, versteht sich von selbst.

Ausblick

Der Begriff „Prävention“ wird oft propagiert, ohne sich auf das konkrete Präventionsziel, der Verhütung einer Krankheit – vielleicht sogar einer Berufskrankheit – einzulassen. Während sich beispielsweise die Medica (2010 in Düsseldorf) nur noch um „health care“ kümmerte, wurden auf den letztjährigen A&A – Kongressen („Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“) im Messebereich keinerlei Berufskrankheiten-Themen mehr plakatiert (Berufsallergien, Berufskrebs, Berufskrankheiten – Früherkennung usw.: Fehlanzeige).

Berufskrankheiten – Todesfälle im Jahre 2009 (BKV-Enumeration)

BK-Nr.	*Kurzbezeichnung*	*Anzahl (N=†)*
1	**Chemische Einwirkungen**	**103**
11	*Metalle und Metalloide*	
11 01	Erkrankungen durch Blei	1
11 03	Erkrankungen durch Chrom	15
11 08	Erkrankungen durch Arsen	1
12	*Erstickungsgase*	
12 02	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	2
13	*Lösemittel, Pestizide u. a.*	
13 01	Harnwegskrebs/aromatische Amine	27
13 02	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	6
13 03	Erkrankungen durch Benzol/-Homologe, Styrol	36
13 10	Erkr. durch h. Alkyl-, Aryl-/Alkylaryloxide	4
13 15	Erkrankungen durch Isocyanate	1
13 18	Erkrankungen d. Blutes/lymph. Syst. d. Benzol	10
2	**Physikalische Einwirkungen**	**102**
24 01	Grauer Star/Wärmestrahlung	1
24 02	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	101
3	**Infektions-/Tropenkrankheiten**	**21**
31 01	Infektionskrankheiten im Gesundheitsdienst	18
31 02	Zoonosen	3
4	**Atemwegs-, Lungen-, Rippen- und Bauchfellerkr.**	**2171**
41	*Anorganische Stäube*	
41 01	Silikose	352
41 02	Siliko -Tuberkulose	14
41 03	Asbestose	113
41 04	Lungen- oder Kehlkopfkrebs/Asbest	512
41 05	Mesotheliome /Asbest	750
41 08	Erkrankungen d. Thomasmehl	1
41 09	Bösartige Neubildungen/Nickel	4
41 10	Bösartige Neubildungen/Kokereirohgase	9
41 11	Bergleute-Bronchitis/Emphysem	319
41 12	Lungenkrebs / kristall. Siliziumdioxid	36
41 13	Lungenkrebs d. PAH / Benzo(a)pyren	2
41 14	Lungenkrebs d. Asbestfaserstaub und PAH	1
42	*Organische Stäube*	
42 01	Allergische Alveolitis	15
42 03	Nasen-Adeno-Karz. d. Eichen- o. Buchenholz	12
43	*Obstruktive Atemwegserkrankungen*	
43 01	Erkrankungen durch allerg. Stoffe („Asthma“)	13
43 02	Erkrankungen durch chem.–irr./ toxische Stoffe	18
5	**Hautkrankheiten**	**2**
51 02	Hautkrebs	2
BK lt. DDR-BKVO		**72**
„Quasi-BK“ lt. § 9 Abs. 2 SGB VII		**332**
Summe		**2803**

Abb. 2: Todesfälle durch Berufskrankheiten im Jahre 2009 (BKV-Enumeration); Zusammenstellung: Müsch, 01/2011

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)

Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Die einmalige Zusammensetzung der BASI (Mitgliedschaften nahezu aller im Arbeitschutz zuständigen Institutionen und Verbände) als Ausrichter der A&A – Kongresse, bietet dem Publikum jedoch eine großartige Gelegenheit, das beschriebene Tabuthema „Berufkrankheiten“ den Anwesenden nahezubringen. In diesen Zusammenhang passt die Forderung, dass in den zuständigen Gremien der Sebstverwaltung (z.B. Berufkrankheiten -Ausschüsse der Unfallversicherungsträger) oder auch der Mitbestimmung (Aufsichtsräten) die branchenspezischen Berufskrankheiten-Todesfallraten gezielt angegangen werden. Zur finanziellen Tragweite des Ganzen z.B. in Form von Witwen- und Waisenrenten usw. (bei alleiniger Kostenträgerschaft durch die Unternehmer) sei abschließend auf den finanziellen Teil des zitierten Berichts der Bundesregierung verwiesen [2].

Kontakt:
MedDir a. D. Dr. Müsch
Kranhaus Süd
Im Zollhafen 24
50678 Köln

E-Mail: dr.muesch@berufskrankheiten.de
Internet: www.berufskrankheiten.de

Der Autor

(Arbeitsmediziner, Pneumologe und Elektriker) ist bekannt als langjähriger Ressort- und Regierungsvertreter des Bundesarbeitsministeriums (MedDir a. D.) in nationalen und supranationalen Berufskrankheiten-Gremien.

Literatur

[1] *Pabst, B.: Frankreich: Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Die BG, 12/03, 568-571*

[2] *Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.) Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 – Statistischer und finanzieller Bericht; BMAS, Bonn 2010*

[3] *Müsch, F. H.: Berufskrankheiten – Ein medizinisch-juristisches Nachschlagewerk, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart 2006*

[4] *Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (SPD – Bundestagsfraktion) zum „Unfallverhütungsbericht Arbeit 1994“ Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/4768, 29.05.96*

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)

Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Prävention statt Entschädigung:
Gesetzliche Unfallversicherung

Bestellschein

Gesetzliche Unfallversicherung
Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Handkommentar

Bearbeitet von **Prof. Dr. jur. Gerhard Mehrtens**, Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege a. D., Honorarprofessor Hochschule Fresenius, Idstein

Begründet von Dr. jur. Werner Bereiter-Hahn †

☐ fest ☐ Musterband unverbindlich 14 Tage zur Ansicht

Loseblattwerk, 1.954 Seiten
☐ **im Abonnement** * Grundwerk Euro (D) 96,– **,
ca. 5 Ergänzungslieferungen pro Jahr, ISBN 978 3 503 04068 1
☐ **im Einzelbezug** Euro (D) 196 ,– **, ISBN 978 3 503 11074 2

CD-ROM, 20 Seiten Schnelleinstieg, Mehrfachlizenzen auf Anfrage.
☐ **im Abonnement** * Grundwerk Euro (D) 96,–**,
Online-Updates nach Bedarf. ISBN 978 3 503 11691 1
☐ **im Einzelbezug** Euro (D) 196,–**. ISBN 978 3 503 11693 5
☐ **Sonderpreis bei Doppelbezug** *: Als Abonnent der Printausgabe kostet Sie die CD-ROM nur noch Euro (D) 34,–**! Auch die Updates bekommen Sie zum reduzierten Preis. ISBN 978 3 503 11692 8

* Bei Bestellungen im Abonnement besteht eine Abnahmeverpflichtung der Aktualisierungen von mindestens einem Jahr. –** inkl. 7 bzw. 19% USt. und zzgl. Versandkosten

Firma / Institution .....

Name / Kd.-Nr. .....

Funktion.....

Straße / Postfach .....

PLZ / Ort .....

Fax .....
Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per Fax über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

E-Mail .....
Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

Datum / Unterschrift .....
0601

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Widerrufsrecht: Bestellungen zu Loseblattwerken und elektronischen Produkten können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax 030/25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de schriftlich widerrufen werden (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten lediglich zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über unsere Angebote und Preise zu informieren. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns in diesem Fall Ihren Widerspruch schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Sitz: Berlin · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH · Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg · 93 HRB 27197 · Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

Als der führende Handkommentar zur Gesetzlichen Unfallversicherung stellt Ihnen der Bereiter-Hahn / Mehrtens seit über 40 Jahren die wichtigsten Informationen zur Gesetzlichen Unfallversicherung bereit.

Das seit Jahrzehnten bei Fachleuten etablierte Werk bietet Ihnen alles, was Sie zum Versicherungsschutz und Leistungsrecht bei Arbeitsunfällen, zu Wegeunfällen, Berufskrankheiten und zur Arbeitssicherheit wissen müssen:

- Praxisnahe Kommentierungen zum gesamten Recht der gesetzlichen Unfallversicherung – punktgenau, aber dennoch umfassend. Kommentiert werden neben dem SGB VII alle einschlägigen Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern.
- Gut verständliche Argumentationshilfen.
- Ein umfangreicher Anhang mit einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung, Erfahrungswerten zum Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, Verwaltungsvereinbarungen u. v. a. m.

Weitere Informationen:
Printausgabe unter www.ESV.info/978-3-503-04068-1
online unter www.UNFALLVERSICHERUNGdigital.info

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Fax: (030) 25 00 85 - 275 · www.ESV.info · ESV@ESVmedien.de

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)

Lizenziert für Frau Christina Kickum.
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.

Sicher mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Bestellschein

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte
Von **Gerd Nickel** und **Jörg Feldner**
2011, 420 Seiten, € (D) 54,80, ISBN 978-3-503-12673-6

Firma / Institution .....

Name / Kd.-Nr. .....

Funktion.....

Straße / Postfach .....

PLZ / Ort .....

Fax .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per Fax über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

E-Mail .....

Der Erich Schmidt Verlag darf mich zu Werbezwecken per E-Mail über Angebote informieren: ☐ ja ☐ nein

Datum / Unterschrift .....

1001

Fax (030) 25 00 85-275

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin

Als Betriebs- oder Personalrat müssen Sie auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes etliche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beachten. Nutzen Sie zur sicheren Orientierung die aktuelle Neuerscheinung von Gerd Nickel und Jörg Feldner. Das Werk bietet Ihnen

- die wichtigsten Passagen aus allen Gesetzen und Verordnungen in aktueller Fassung
- eine Einführung in das berufsgenossenschaftliche Regelwerk
- eine ausführliche Darstellung häufiger Arbeitsschutzmängel und deren Lösungsmöglichkeiten
- einen Überblick über Rechte und Pflichten aller betrieblichen Akteure.

Weitere Informationen, auch zum eBook:
www.ESV.info/978-3-503-12673-6

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder direkt an:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Fax: (030) 25 00 85 - 275 · www.ESV.info · ESV@ESVmedien.de

Widerrufsrecht: Bestellungen zu Büchern können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware bei Ihrer Buchhandlung oder beim Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin, Fax 030/25 00 85-275, E-Mail: Vertrieb@ESVmedien.de schriftlich widerrufen werden (rechtzeitige Absendung genügt).

Wir erheben und verarbeiten Ihre Daten lediglich zur Durchführung des Vertrages, zur Pflege der laufenden Kundenbeziehung und um Sie über unsere Angebote und Preise zu informieren. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen. Bitte senden Sie uns in diesem Fall Ihren Widerspruch schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail an Service@ESVmedien.de.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Sitz: Berlin · Persönlich haftende Gesellschafterin: ESV Verlagsführung GmbH · Amtsgericht: Berlin-Charlottenburg · 93 HRB 27197
Geschäftsführer: Dr. Joachim Schmidt

© Copyright Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2016 - (www.arbeitsschutzdigital.de) - 05.04.2016 - 15:08 - (ds)